

Strukturfond:

Wird bei Rücklegung der ÖGK- der Standort nicht nachbesetzt, wird ein Antrag auf Auszahlung aus dem Strukturfonds gestellt, welcher gemäß § 5 Gesamtvertrag auf Basis von einem Drittel des nachgewiesenen, durchschnittlichen Jahresumsatzes - gemessen an den letzten drei Kalenderjahren (die vor der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit liegen) – ermittelt. Nach Zustimmung (in der Regel mit der Restzahlung des letzten Quartals des aufrechten Einzelvertrages fällig) wird seitens der ÖGK ausbezahlt. Eine ähnliche Regelung seitens der anderen Kassen gibt es nicht.